

II-2355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. März 1969

No. 1162/7

A n f r a g e

der Abgeordneten **M e i t t e r**, **M e i ß l** und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen,
betreffend Zahlungserleichterung für Trafikanten.

Im Geschäftsleben ist es üblich, daß bei Lieferungen des Großhandels an die Detaillisten bei Zahlungen innerhalb von acht Tagen nach Lieferung Kassensskonti eingeräumt werden und bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen der Rechnungsbetrag zu entrichten ist.

Sehr stark unterscheiden sich davon die Zahlungskonditionen der Tabaktrafikanten gegenüber den Tabakhauptverlagen. Die Trafikanten müssen bereits bei der Fassung der Tabakwaren im Hauptverlag einen Empfangsschein vorlegen, durch welchen nachgewiesen wird, daß die Ware bereits bezahlt ist. Dabei besteht nicht einmal immer die Gewähr dafür, daß man die Ware bekommt, die man im Fassungsschein gewünscht hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Treten Sie für eine Angleichung der Verkaufsbedingungen für Tabakerzeugnisse an die allgemein üblichen Verkaufsbedingungen ein?
- 2) Sind Sie bereit, zumindest einen Kassensskonto von 2% einzuräumen, wenn der Nachweis über die Bezahlung der abzuholenden Ware beim Hauptverlag erbracht wird?
- 3) Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß ein Kassensskonto auch bei Bezahlung der Ware innerhalb von 8 Tagen gewährt wird und eine Nettobezahlung innerhalb von 30 Tagen ermöglicht wird?

Wien, 6.3.1969